

**NETZWERK Unternehmen integrieren
Flüchtlinge**

*Kurzübersicht Ausbildungsduldung:
Wer kann die Ausbildungsduldung beantragen?*

Sie möchten Geflüchtete in Ihrem Unternehmen ausbilden und sicherstellen, dass diese für die Ausbildung und darüber hinaus in Ihrem Unternehmen bleiben?

Dann ist die **Ausbildungsduldung** ein Weg für Sie und Ihre Auszubildenden, um für die Zeit der Ausbildung und daran angeschlossene zwei Jahre Beschäftigung den Aufenthalt in Deutschland zu sichern.

Dieses Dokument gibt Ihnen einen Überblick über die Ausbildungsduldung, **die sog. „3+2-Regelung“**. Sie finden hier knappe Antworten zu den Fragen:

- Wer darf die Ausbildungsduldung beantragen?
- Wie wird die Ausbildungsduldung beantragt?
- Welche Besonderheiten gibt es in meinem Bundesland?

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Gefördert durch:



Inhaltsverzeichnis:

Die Ausbildungsduldung im Überblick	<i>Seite 3</i>
Welche Voraussetzungen müssen für eine Ausbildungsduldung erfüllt sein?	<i>Seite 4</i>
Wie wird die Ausbildungsduldung beantragt?	<i>Seite 5</i>
Was passiert mit dem Antrag auf Ausbildungsduldung?	<i>Seite 6</i>
Länderspezifische Besonderheiten bei der Ausbildungsduldung	<i>Seite 7</i>
Was ist die rechtliche Grundlage der Ausbildungsduldung?	<i>Seite 12</i>



Bitte beachten Sie:

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr.** Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder einen Fachanwalt.

Sollten Sie Fehler oder Unklarheiten entdecken, freuen wir uns über ein Feedback an:

info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de



Die Ausbildungsduhlung im Überblick

Zweck der Ausbildungsduhlung:

Unternehmen und Geflüchtete bekommen Rechtssicherheit über den Aufenthalt des Geflüchteten für die Ausbildung sowie für zwei Jahre anschließender Beschäftigung im Ausbildungsberuf.

Zielgruppe für die Ausbildungsduhlung:

Geflüchtete ohne Aufenthaltserlaubnis, die eine staatlich anerkannte qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen oder absolvieren.

Zuständigkeit für die Ausbildungsduhlung:

Die Ausbildungsduhlung beantragt ein Geflüchteter bei der Ausländerbehörde. Hier finden Sie Ihre zuständige Ausländerbehörde: https://www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Auslaenderbehoerde.html

Welche Voraussetzungen müssen für eine Ausbildungsduhlung erfüllt sein?

IN KÜRZE: Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Ausbildungsduhlung zu beantragen:

- abgelehnter Asylbescheid/Erlöschen der Aufenthaltsgestattung
- keine Versagensgründe nach § 60a Absatz 6 AufenthG
- Ausbildung in einer staatlich anerkannten qualifizierten Berufsausbildung
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind nicht eingeleitet/bevorstehend

Mehr auf Seite 4

Wie wird die Ausbildungsduhlung beantragt?

IN KÜRZE: Für die Beantragung bei der zuständigen Ausländerbehörde benötigt der/die Geflüchtete Folgendes:

- formlosen Antrag auf Ausbildungsduhlung
- Ausbildungsvertrag für eine staatlich anerkannte qualifizierte Berufsausbildung ODER Anmeldebestätigung an einer Berufsfachschule
- Nachweis über den Eintrag des Ausbildungsverhältnisses bei den zuständigen Stellen (bspw. Kammern)
- ggf. Auszug aus der Liste staatlich anerkannter qualifizierter Berufsausbildungen

Mehr auf Seite 5

Was passiert mit dem Antrag auf Ausbildungsduhlung?

IN KÜRZE: Der Antrag auf Ausbildungsduhlung ist gleichzeitig ein Antrag auf Beschäftigungserlaubnis. Die zuständige Ausländerbehörde prüft die eingereichten Unterlagen und erteilt die Ausbildungsduhlung (länderspezifische Hinweise).

Mehr auf Seite 6

Was ist die rechtliche Grundlage der Ausbildungsduhlung?

IN KÜRZE: Die Ausbildungsduhlung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG ist ein konkreter Fall der Duldung aufgrund „dringender persönlicher Gründe“ (§ 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG). Damit besteht ein Anspruch auf eine Ausbildungsduhlung, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt werden.

Mehr auf Seite 12



Welche **Voraussetzungen** müssen für eine Ausbildungsduhlung erfüllt sein?



Was muss erfüllt sein, um die Ausbildungsduhlung zu beantragen?

1.

Die Aufenthaltsgestattung muss erloschen sein.
*Gilt nur für Personen, die einen Asylantrag gestellt haben.
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben dies i.d.R. nicht.*

2.

Es dürfen keine Versagensgründe vorliegen.

3.

Es muss eine Ausbildung in einer staatlich anerkannten qualifizierten Berufsausbildung in einem Betrieb mit Ausbildungserlaubnis aufgenommen werden.

4.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen dürfen noch nicht eingeleitet sein oder bevorstehen.

5.

Es darf keine Verurteilung wegen einer vorsätzlich auf Bundesgebiet begangenen Straftat vorliegen.

Was bedeutet das konkret?

Eine Ausbildungsduhlung kann erst beantragt werden, wenn die **Ablehnung des Asylantrags durch das BAMF rechtskräftig** ist (auch wenn eine Ausbildung mit Aufenthaltsgestattung aufgenommen wurde). Damit erlischt eine Aufenthaltsgestattung. Wie und wann der Antrag gestellt werden sollte, finden Sie ab Seite 5.

Ein Geflüchteter darf nicht:

- a) in Deutschland sein, nur **um Leistungen gemäß des Asylbewerberleistungsgesetzes zu erhalten**,
- b) selbstverschuldet **aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern**,
- c) aus einem **sicheren Herkunftsland stammen*** und eine rechtskräftige **Ablehnung für einen nach dem 31. August 2015** gestellten Asylantrag vorliegt.

Damit ist der Beginn einer **Ausbildung** gemeint, die **mind. 2 Jahre** dauert. Dies können Ausbildungen im **Handwerk**, der **Industrie** oder in **Berufsfachschulen** sein. **Duale Studiengänge** fallen ebenfalls unter die Regelung, wenn im Rahmen des Studiums ein **Ausbildungsabschluss erworben wird**. Auf Seite 5 finden Sie, welche Dokumente für die Beantragung notwendig sind und wo diese zu bekommen sind.

Mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ist **bspw. die Aufforderung zur Passersatzbeschaffung** gemeint.

ACHTUNG:

- a) Der **Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduhlung** ist für das Feststellen, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet sind, **maßgeblich**. (siehe Seite 5)
- b) Hier gilt es, die **länderspezifischen Regelungen zu beachten**, was aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind! (ab Seite 7)

Geldstrafen in Höhe von 50 Tagessätzen, sowie Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz in Höhe von 90 Tagessätzen **werden nicht berücksichtigt**.

ACHTUNG:

Die Ausbildungsduhlung erlischt, wenn durch **eine oder mehrere im Duldungszeitraum begangene Straftaten** die Grenze von 50 bzw. 90 Tagessätzen erreicht wird (bspw. häufiges „Schwarzfahren“)

* EU-Staaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien (Stand: Juli 2017)



Wie wird die **Ausbildungsduhlung** beantragt?



Der **Antrag** wird bei der zuständigen **Ausländerbehörde** vom **Geflüchteten** eingereicht.

Ihre zuständige Ausländerbehörde finden Sie hier:

https://www.bamf.de/SiteGlobals/Functions/WebGIS/DE/WebGIS_Auslaenderbehoerde.html

Wann kann eine Ausbildungsduhlung beantragt werden?

Sobald der **negative Bescheid über den Asylantrag rechtskräftig** ist, kann eine Ausbildungsduhlung beantragt werden.

WICHTIG:

- Je eher die Ausbildungsduhlung beantragt wird, desto geringer ist die Chance, dass **aufenthaltsbeendende Maßnahmen** eingeleitet werden.
- Ideal ist es, die **Ausbildungsduhlung** möglichst zeitnah zum Eintreffen des **negativen Asylbescheids** einzureichen.

Welche Dokumente werden benötigt?

Formloser Antrag auf Ausbildungsduhlung

Ausbildungsvertrag
ODER
Anmeldebestätigung

Nachweis über die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses

Nachweis über qualifizierte staatlich anerkannte Ausbildung
(optional)

Wo bekomme ich die Dokumente her?

Mediathek des NETZWERKS
([Download für Mitglieder](#))

Ausbildungsunternehmen
ODER
Berufsfachschule

Kammern *ODER*
zuständige Stellen
(bspw. IHK, HWK)

Auszug aus BIBB-Liste *ODER*
Länderlisten
([Download für Mitglieder](#))

Auch **Geflüchtete**, die bereits während der **Aufenthaltsgestattung** eine **Ausbildung** begonnen haben, können die **Ausbildungsduhlung in Anspruch** nehmen. Dazu muss wie **im regulären Verfahren zur Beantragung** der Ausbildungsduhlung zunächst das **Asylverfahren** abgeschlossen werden. Sobald der **negative Asylbescheid** vorliegt, kann nach obigem Muster eine Ausbildungsduhlung beantragt werden.

Ähnliches gilt für **Geduldete**, die bereits durch eine andere Regelung eine Duldung haben. Geflüchtete mit diesem Status können **nach obigem Muster eine Ausbildungsduhlung beantragen**, um die Dauer des genehmigten Aufenthalts zu verlängern.

PRAXIS-TIPP: Vermerken Sie auf dem formlosen Antrag auf Ausbildungsduhlung, dass der Geflüchtete bereits die Ausbildung begonnen hat und dafür über eine Beschäftigungserlaubnis verfügt.

Was passiert mit dem Antrag auf Ausbildungsduldung?



Der Anwendungshinweis des BMI vom 30. Mai 2017

Am 30. Mai 2017 hat das Bundesinnenministerium (BMI) einen [Allgemeinen Anwendungshinweis zur Duldungserteilung nach § 60a](#) veröffentlicht. Hier wird im Besonderen auf die Ausbildungsduldung eingegangen. Die wesentlichen Hinweise zur Anwendung der Ausbildungsduldung finden Sie nachfolgend kurz zusammengefasst:

- Die Ausbildungsduldung ist eine **Anspruchsduldung**.
- Es dürfen **keine Versagensgründe** vorliegen. Diese sind:
 - in Deutschland sein, nur um **Leistungen gemäß des Asylbewerberleistungsgesetzes** zu erhalten,
 - selbstverschuldet **aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern**,
 - aus einem **sicheren Herkunftsland** stammen und einen abgelehnten Asylantrag nach dem 31. August 2015 haben.
- Der Antrag auf Ausbildungsduldung kann **erst nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung** gestellt werden (gilt auch für Geflüchtete, die bereits während der Aufenthaltsgestattung ihre Ausbildung begonnen haben).
- Der Antrag auf Ausbildungsduldung ist gleichzeitig ein **Antrag auf Beschäftigungserlaubnis**.
- Das **Ermessen** der Ausländerbehörde ist „**weitgehend reduziert**“.
- **Aufenthaltsbeendende Maßnahmen haben Vorrang**, wenn diese zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung bereits bevorstehen bzw. eingeleitet sind (Dublin-Verfahren hat damit Vorrang).
- Der **Zeitraum zwischen tatsächlichem Ausbildungsbeginn und Erteilung der Ausbildungsduldung soll wenige Wochen** betragen. Um die Zeit zwischen tatsächlichem Ausbildungsbeginn und Abschluss des Ausbildungsvertrags zu überbrücken, liegt es im Ermessen der Ausländerbehörde, eine Duldung aufgrund persönlicher Gründe auszusprechen (Ermessen durch Aussicht auf Ausbildungsduldung zu Gunsten des Geflüchteten reduziert).
- **Ausbildungsabbrüche** müssen innerhalb einer Woche an die zuständige Ausländerbehörde **gemeldet werden**. Es besteht ein **einmaliger Anspruch auf eine sechsmonatige Duldung zur Suche einer neuen Ausbildungsstelle**.

BITTE BEACHTEN SIE:

Bisher hat lediglich **das Land NRW die Anwendungshinweise mit einigen Änderungen für verbindlich erklärt!** Für die übrigen Länder steht dies noch aus. Die landesspezifischen Besonderheiten finden Sie ab Seite 7.

Länder mit eigenen Regelungen (Stand März 2018)

In den meisten Bundesländern gibt es bereits seit 2016 Erlasse, die die Anwendung der Ausbildungsduldung detaillierter regeln. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der aktuellsten Erlasse und Schreiben. Ab Seite 7 finden Sie jeweils eine Detailbetrachtung zu den landesspezifischen Besonderheiten:

Baden-Württemberg	noch kein Erlass veröffentlicht	Niedersachsen Seite 9	Runderlass Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport vom 16. Februar 2017
Bayern Seite 7	Schreiben des Bayrischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 23. Mai 2017	Nordrhein-Westfalen Seite 9	Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 19. Juni 2017
Berlin Seite 8	Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin vom 01. Juni 2017	Rheinland-Pfalz Seite 10	Schreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz vom 18. November 2016
Brandenburg	noch kein Erlass veröffentlicht	Saarland	noch kein Erlass veröffentlicht
Bremen	noch kein Erlass veröffentlicht	Sachsen Seite 10	Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 12. Dezember 2016
Hamburg Seite 8	Schreiben der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration/Behörde für Inneres und Sport vom 9. März 2017	Sachsen-Anhalt Seite 11	Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 19. Dezember 2017
Hessen Seite 8	Hinweise zum landeseinheitlichen Vollzug des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 14. Juli 2017	Schleswig-Holstein Seite 11	Schreiben des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 14. Februar 2017
Mecklenburg-Vorpommern	noch kein Erlass veröffentlicht	Thüringen Seite 11	Schreiben des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 22. November 2016

Die Anwendungshinweise des BMI (siehe Seite 6) sind bisher nicht in allen Bundesländern verbindlich. Bis auf die Länder **Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen und das Saarland haben alle Bundesländer länderspezifische Bearbeitungs-hinweise** ausgegeben. Diese länderspezifischen Bearbeitungs-hinweise sind im Gegensatz zu den BMI-Anwendungshinweisen bindend. Erst wenn die Länder die BMI-Anwendungshinweise für geltend erklärt haben, sind diese im jeweiligen Land für die Ausländerbehörde bindend. NRW hat dies mit einigen Modifikationen bereits getan.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht zu den in den jeweiligen Ländern aktuell geltenden Besonderheiten.

ACHTUNG:

Trotz BMI-Anweisungen und Länderregelungen gibt es noch Handlungsbereiche bei der Erteilung der Ausbildungsduhlung, für die es in einigen Ländern keine offiziellen Handlungsanweisungen gibt („keine Angabe“ in der Tabelle). Gründe dafür sind:

- die BMI-Anweisungen sind von dem jeweiligen Land offiziell nicht anerkannt worden,
- die Landesregelungen decken nicht explizit alle Bereiche der BMI-Anwendungshinweise ab.

Bundesland	Beschäftigungserlaubnis /Ausbildungsduhlung → Ermessen der Ausländerbehörde	Aussagen zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen	Zeitspanne zwischen Duldungserteilung und Ausbildungsbeginn	Ermessensduhlung für berufsqualifizierende Maßnahmen	Besonderheiten
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> Ein abgelehnter Asylantrag wird als explizite Voraussetzung zur Beantragung der Ausbildungsduhlung genannt (Hinweis: analog, aber expliziter, als in den BMI-Anwendungshinweisen) 	<ul style="list-style-type: none"> aufenthaltsbeendende Maßnahmen müssen unverzüglich eingeleitet werden, wenn die Ausreise des Geflüchteten vollziehbar ist Die Aufforderung zur Passersatzbeschaffung stellt eine aufenthaltsbeendende Maßnahme dar Die Mitwirkungspflicht bei der Identitätsfeststellung umfasst ggf. das Unterschreiben einer freiwilligen Ausreiseverpflichtung bei einer Auslandsvertretung eines Heimatlandes 	<ul style="list-style-type: none"> 3 Monate vor Ausbildungsbeginn kann eine Ausbildungsduhlung erteilt werden Sonderregel bis Ende 2018: Bis zu 6 Monate vor Ausbildungsbeginn kann eine Ausbildungsduhlung erteilt werden: Kein negativer Asylbescheid vorliegt Die Einreise vor 1. Mai 2016 erfolgt ist Der Asylantrag (förmlich) gestellt wurde und der Geflüchtete nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammt Der Geflüchtete im letzten Schuljahr der weiterführenden Schule ODER in der zweiten Hälfte einer Berufintegrationsmaßnahme oder -klasse ist (bspw. Einstiegsqualifikation) Nach einem erfolgreichen Praktikum als Auszubildender ins Unternehmen übernommen wird und ein Ausbildungsvertrag für eine qualifizierte Berufsausbildung vorliegt 	keine Angabe (k.A.)	k.A.

Kurzübersicht Auszubildungsduldung

Bundesland	Beschäftigungserlaubnis /Ausbildungsduldung → Ermessen der Ausländerbehörde	Aussagen zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen	Zeitspanne zwischen Duldungserteilung und Ausbildungsbeginn	Ermessensduldung für berufsqualifizierende Maßnahmen	Besonderheiten
<p>Berlin</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht kein Ermessen, wenn die Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung zutreffen 	<ul style="list-style-type: none"> • U. a. Passersatzbeschaffung ist eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung 	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Monate Frist dürfen zwischen der Beantragung der Ausbildungsduldung und dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn liegen • Eine Ermessensduldung für einen längeren Zeitraum darf nur in Ausnahmefällen erteilt werden 	<p>k.A.</p>	<p>k.A.</p>	<p>Asylbewerber in der Ausbildung, die nicht durch selbstverschuldetes Verhalten passlos sind, bekommen eine Ermessensduldung (bis zu 6 Monate) zur Pass(ersatz)beschaffung. Ziel ist es die Berufsausbildung mittels Ausbildungsduldung fortzusetzen.</p>
<p>Hamburg</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zur tatsächlichen Rückführung kann ein Ausbildungsvertrag als Grundlage der Ausbildungsduldung eingereicht werden 		<ul style="list-style-type: none"> • Sobald der Ausbildungsvertrag vorliegt und bei den zuständigen Stellen eingetragen ist, akzeptiert die Ausländerbehörde den Vorlauf bis zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn (Nov 2016-Aug 2017) <i>Hinweis: Galt für Ausbildungsjahr 2017</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Ermessensduldung wird bei berufsqualifizierenden Maßnahmen ausgestellt, wenn Ausbildungsbetriebe die Übernahme des Geflüchteten in eine qualifizierte Berufsausbildung bescheinigen • Berufsqualifizierende Maßnahmen sind: Einstiegsqualifizierung (EQ), Berufliche Qualifizierung im Hamburger Modell (BQ), Qualifizierung und Arbeit für Schulabgänger (QUAS) 	<ul style="list-style-type: none"> • Rat für Geflüchtete: Aufnahme einer berufsqualifizierenden Maßnahme an die Ausländerbehörde melden
<p>Hessen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt kein Ermessen, um die Ausbildungsduldung für einen kürzeren Zeitraum als die Regelausbildungszeit zu erteilen • Auch Berufsfachschulen u.ä. Institutionen, die ausbilden, müssen eine Beendigung/einen Abbruch der Ausbildung innerhalb einer Woche der Ausländerbehörde melden 	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Abschiebungsandrohung ist keine aufenthaltsbeendende Maßnahme • Eine vollziehbare Abschiebungsanordnung ist eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung 	<p>k.A.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Ermessensduldung kann im Einzelfall für Teilnehmer von Berufsvorbereitungs-, Helferausbildungs- oder EQ-Maßnahmen erteilt werden, wenn durch Land, Kommune, Jobcenter/Agentur für Arbeit gefördert • verbindlich zugesicherte Ausbildungsverträge/regelmäßiger Übergang aus der Maßnahme in die Ausbildung wirken sich begünstigend aus 	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Entscheidung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss der Ausbildung werden u.a. Sprachkenntnisse und die Fähigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts berücksichtigt. • Spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss die Identität des Auszubildenden geklärt sein und die Passpflicht erfüllt sein.

Kurzübersicht Ausbildungsduldung

Bundesland	Beschäftigungserlaubnis /Ausbildungsduldung → Ermessen der Ausländerbehörde	Aussagen zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen	Zeitspanne zwischen Duldungerteilung und Ausbildungsbeginn	Ermessensduldung für berufsqualifizierende Maßnahmen	Besonderheiten
<p>Niedersachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht ein Anspruch auf die Ausbildungsduldung, wenn die Voraussetzung dafür zutreffen • Das Ermessen in der Entscheidung über eine Beschäftigungserlaubnis ist reduziert, wenn die Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung erfüllt werden • Asylbewerber, die während der Aufenthaltsgestattung eine qualifizierte Berufsausbildung begonnen haben, sollen eine Ausbildungsduldung nach negativem Asylbescheid erhalten; von konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ist dann abzusehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Spätestens mit dem Abschiebungersuchen an die Polizeibehörden sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet 	<ul style="list-style-type: none"> • Ein mehrmonatiger Vorlauf zwischen Abschluss des Ausbildungsvertrags und dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn ist unschädlich, sofern dies den üblichen Gepflogenheiten des Ausbildungsberufs/-betriebs entspricht 	<ul style="list-style-type: none"> • Soll i.d.R. für eine Einstiegsqualifikation in einem Ausbildungsbetrieb erteilt werden, wenn durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert/betrieb finanziert UND der Arbeitgeber bescheinigt, dass bei erfolgreichem Abschluss eine Ausbildungsvertrag für einen qualifizierte Berufsausbildung angeboten wird • Soll i.d.R. für staatlich anerkannte Helfer-ausbildungen erteilt werden, wenn an diese eine qualifizierte Berufsausbildung im gleichen Berufsbild angeschlossen werden kann 	<p>k.A.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Nachweis zur Eintragung des Ausbildungsverhältnisses kann zeitnah nach der Beantragung nachgereicht werden
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Bedingungen der Ausbildungsduldung erfüllt werden, so ist vom einem i.d.R. reduzierten Ermessen auszugehen • Die Einschätzung, ob Sprachkenntnisse für abgestrebte Ausbildung ausreichen, obliegt dem Ausbildungsbetrieb • Eine ungeklärte Identität/Passlosigkeit stehen der Beschäftigungserlaubnis nicht entgegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahme steht bevor, wenn ein Flug zur Abschiebung gebucht wurde • Beantragung/Vorlage von Passersatzpapieren ist i.d.R. dann konkrete Vorbereitung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, wenn ein zeitlich Zusammenhang mit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme besteht • Die regelhafte Einziehung von Pässen/Durchführung von Rückkehrgesprächen sind i.d.R. noch keine konkreten aufenthaltsbeendend Maßnahmen 			

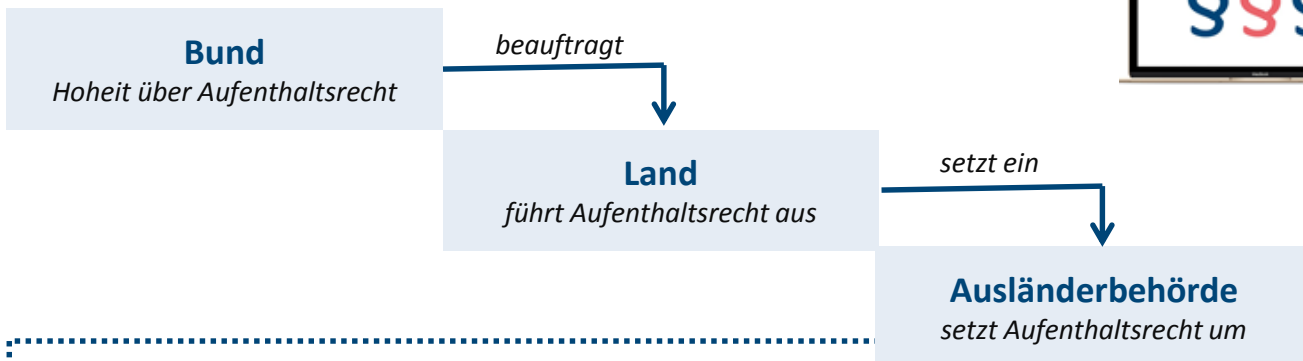
Kurzübersicht Ausbildungsduhlung

Bundesland	Beschäftigungserlaubnis /Ausbildungsduhlung → Ermessen der Ausländerbehörde	Aussagen zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen	Zeitspanne zwischen Duldungserteilung und Ausbildungsbeginn	Ermessensduhlung für berufsqualifizierende Maßnahmen	Besonderheiten
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> Bei Vorlage eines Ausbildungsvertrages ist das Ermessen auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis auf null reduziert 	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung sind nicht im Allgemeinen die Passersatzbeschaffung, sondern bspw. die Buchung des Fluges oder die Erteilung des Vollzugsauftrages an die Polizei 	k.A.	k.A.	k.A.
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> Die Ausländerbehörde hat kein Ermessen zur Erteilung der Ausbildungsduhlung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind 	<ul style="list-style-type: none"> Die Aufforderung zur Passersatzbeschaffung kann eine aufenthaltsbeendende Maßnahme sein, wenn der Passersatz zeitnah und unter zumutbaren Verhältnissen von den Vertretungen der Heimatbehörden ausgestellt wird Auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei Asylbewerbern in Ausbildung mit negativem Asylbescheid sollte verzichtet werden 	k.A.	k.A.	k.A.

Kurzübersicht Auszubildenduldung

Bundesland	Beschäftigungserlaubnis /Ausbildenduldung → Ermessen der Ausländerbehörde	Aussagen zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen	Zeitspanne zwischen Duldungerteilung und Ausbildungsbeginn	Ermessensduldung für berufsqualifizierende Maßnahmen	Besonderheiten
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> Kein Ermessen, um die Auszubildenduldung für einen kürzeren Zeitraum als die Regelausbildungszeit zu erteilen Das Ermessen über die Entscheidung der Beschäftigungserlaubnis ist bei Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen weitgehend reduziert (nicht auf Null). Ein Zug-um-Zug-Verfahren kann angewendet werden, um die Voraussetzungen für eine Auszubildenduldung zu realisieren. 	<ul style="list-style-type: none"> Ein fehlender Identitätsnachweis ist dann ein Versagensgrund, wenn der Geflüchtete selbstverschuldet die Beschaffung eines Identitätsnachweises behindert. Konkrete Mitwirkungspflichten richten sich nach der Verfahrenspraxis des Herkunftslandes. Dokumente wie Heiratsurkunde, Führerschein können hilfreich sein. Eine terminierte Abschiebung, Dublin-Verfahren, Ausstellung eines Pass(ersatz-)papiers, Buchung eines Fluges oder ein Vollzugsauftrag für die Polizei sind konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die tatsächliche Aufnahme der Berufsausbildung muss in wenigen Wochen erfolgen und darf nicht mehr als 6 Monate in der Zukunft liegen, damit die Auszubildenduldung erteilt wird. In Einzelfällen kann eine Ermessensduldung zur Überbrückung der Wartezeit ausgesprochen werden. Es dürfen keine Versagensgründe vorliegen, keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet sein und der Ausbildungsvertrag muss bei der Kammer eingetragen sein. 	<ul style="list-style-type: none"> Eine Ermessensduldung kann im Einzelfall erteilt werden. Hier werden Faktoren wie Anrechenbarkeit auf die Ausbildungszeit, öffentliche Förderung durch Maßnahmen (bspw. Einstiegsqualifizierung), erbrachte Integrationsleistungen, Sprachkenntnisse und andere Zeugnisse/Praktika 	<ul style="list-style-type: none"> Der Betrugsverdacht bei Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsländern, die ihren Antrag nach dem 31.05.2018 gestellt haben Asylantrag vor der Entscheidung des BAMF zurückziehen, kann entkräftet werden. Vor der Entscheidung des BAMF muss der Asylbewerber die Gründe für die Rücknahme vortragen. Asylbewerber, die während der Aufenthaltsgestattung eine Ausbildung beginnen, werden durch die Ausländerbehörde über ihre Mitwirkungspflichten – insbesondere Identitätsfeststellung – belehrt. Liegt kein Versagensgrund nach Abschluss des Asylverfahrens vor, ist das Ermessen für eine erneute Beschäftigungserlaubnis auf Null reduziert.
Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none"> Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Auszubildenduldung ist das Ermessen auf Null reduziert Sachverhaltsklärende Dokumente (wie bspw. der Nachweis aus der Lehrlingsrolle) können nachgereicht werden 	<ul style="list-style-type: none"> Antragszeitpunkt der Auszubildenduldung ist entscheidend für Prüfung, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden 	<ul style="list-style-type: none"> Eine Ermessensduldung bis zum ersten Tag der Ausbildung ist möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Auch für berufsqualifizierende Maßnahmen (bspw. Einstiegsqualifizierung) ist eine Ermessensduldung möglich, wenn eine Ausbildungszusage vorliegt; hier sind der Nutzen für die spätere Ausbildung sowie Sprache, Praktika, Integrationsbemühungen wichtige Entscheidungsfaktoren 	k.A.
Thüringen		k.A.	<ul style="list-style-type: none"> Eine Ermessensduldung bis Ausbildungsbeginn ist möglich 	k.A.	k.A.

Was ist die **rechtliche Grundlage** der Ausbildungsduldung?



Zuständigkeit im Aufenthaltsrecht

Die Länder führen für den Bund das Aufenthaltsrecht aus. **Die Länder haben dazu Ausländerbehörden oder Ausländerämter eingerichtet, die in jedem Landkreis bzw. in jeder kreisfreien Stadt zu finden sind.** Zu den Aufgaben der Ausländerbehörden gehören: Erteilung von Aufenthaltstiteln, Abschiebung, Teile der Asylverfahren, Ausstellung von Passersatzpapieren und Duldungen sowie Familiennachzug.

Der Bund ist an einer einheitlichen Verfahrensumsetzung in den Ländern interessiert. Daher hat er 2009 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz erlassen. Die Verwaltungsvorschriften geben den Mitarbeitern der Ausländerbehörden eine Handlungsorientierung und sind bindend.

Die Anwendungshinweise vom Bundesinnenministerium (30. Mai 2017), als oberster Fachaufsicht im Aufenthaltsrecht, sind **erst in der Praxis für die Ausländerbehörden in den Ländern bindend, wenn die jeweiligen Landesministerien diese für geltend erklärt haben.**

Gesetzliche Grundlage der Ausbildungsduldung:

§ 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) Aufenthaltsgesetz

Für die Erteilung einer Ausbildungsduldung sind im Absatz 2 Satz 3 ff. folgende Punkte relevant:

- „(3) **Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.**
- (4) **Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.**
- (5) **In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.“**

Die Versagensgründe nach Satz 3 sind im Absatz 6 wie folgt definiert:

- „Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die **Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn**
1. er sich in das Inland begeben hat, um **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,**
 2. **aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder**
 3. er **Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29 a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.**
- Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.“

Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge



Erfahrungsaustausch und Kooperation: Tauschen Sie sich im NETZWERK mit anderen Unternehmen aus Ihrer Branche und in Ihrer Nähe zu aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen aus.



Beratung und Information: Von Ansprechpartnern bis Zugangsbedingungen, die Website des NETZWERKS informiert Sie zu allen Fragen rund um die Beschäftigung von Flüchtlingen. Für konkrete Fragen zu den richtigen Ansprechpartnern steht Ihnen gerne das NETZWERK-Büro zur Verfügung.



Gute Beispiele teilen: Stellen Sie Ihr Engagement als Praxisbeispiel auf der Website dar und profitieren Sie von unserer Datenbank mit vielfältigen Praxisbeispielen aus anderen Unternehmen.



Praxis-Tipps: Profitieren Sie von konkreten Praxis-Tipps zur Integration von Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt.



Werbung für Ihr Engagement: Wir machen Ihren Einsatz für die Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Beschäftigung sichtbar.



Termine: Informieren Sie sich in unserem Veranstaltungskalender über aktuelle Termine und Veranstaltungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten.

Schließen Sie sich dem Netzwerk an und profitieren Sie von den Angeboten der kostenfreien Mitgliedschaft!

Melden Sie sich an unter:

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren

Sie erreichen das NETZWERK unter

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

+49 30 20308 6551